

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.

RTR

Verordnungen nach § 24 Abs 1 und 2 TKG 2003 und nach § 17 Abs 2 TKG 2003

Gregor Goldbacher



Verordnung nach § 24 Abs 1 u. 2 TKG 2003 – Erweiterung der KEM-V 2009 um Regelungen zu Contentdiensten I

- Verordnungsermächtigung in § 24 TKG 2003 wurde auf „Dienste von Drittanbietern“ erweitert
 - Regulierung von Contentdiensten nunmehr möglich.
- RTR hat Verordnungsverfahren eingeleitet
- Ziel des Verfahrens:
 - Ist eine Verordnungserlassung geboten?
 - Inputsammlung, etc
 - Wenn ja, mit welchem Inhalt?
- Zeitplan:
 - Evaluierungsphase soll Mitte 2016 abgeschlossen sein.
 - Daraufgehend je nach Ergebnis der Evaluierungsphase allenfalls VO-Erstellung und Konsultation.



Verordnung nach § 24 Abs 1 u. 2 TKG 2003 – Erweiterung der KEM-V 2009 um Regelungen zu Contentdiensten II

■ Fragen an die Betreiber:

1. Entwicklung bei den Rechnungseinsprüchen betreffend Contentdiensten über die letzten 6 Monate
 1. Gesamtzahl
 2. Anteil an Gutschriften (ohne Forderungsabtretung)
 3. Anteil an Forderungsabtretungen
2. Einschätzung, was die häufigsten Ursachen für Rechnungseinsprüche wegen Contentdiensten sind.
3. Wie wird bei Vertragsabschluss über Dienste von Drittanbietern aufgeklärt?
4. Wie wird die Einhaltung der Regeln des FAGG gewährleistet?
5. Wie wird sichergestellt, dass der code of conduct eingehalten wird?
6. Bereitschaft zu Gedankenaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Konsumentenschutzes?
7. Sonstige Inputs

Rückmeldung bis 22.04.2016 unter Angabe der GZ: RVON 08/14



Verordnung über Qualitätsparameter und der Gewährung des gleichwertigen Zugangs zu TK-Diensten für behinderte Nutzer I

- Nach § 17 Abs 1 haben Betreiber Informationen zu veröffentlichen
 - Über die Qualität ihrer Dienste
 - Über die zur Gewährung des gleichwertigen Zugangs für behinderte Nutzer getroffenen Maßnahmen
- Nach § 17 Abs 2 kann die RTR im Einvernehmen mit dem BMVIT regeln:
 - Form
 - Umfang
 - Inhalt
 - Zeitrahmen
 - Mindestens jedoch die Parameter in § 27 Abs 1 (Universaldienst)
 - Geeignete Maßnahmen für den gleichwertigen Zugang
- § 17 in Vergangenheit mangels Vergleichbarkeit ohne besondere Bedeutung



Verordnung über Qualitätsparameter und der Gewährung des gleichwertigen Zugangs zu TK-Diensten für behinderte Nutzer II

- RTR hat Verordnungsverfahren eingeleitet
- Ziel des Verfahrens:
 - Ist eine Verordnungserlassung geboten?
 - Inputsammlung, etc
 - Wenn ja, mit welchem Inhalt?
- Zeitplan:
 - Evaluierungsphase soll 2016 abgeschlossen sein.
 - Darauffolgend je nach Ergebnis der Evaluierungsphase allenfalls VO-Erstellung und Konsultation.



Verordnung über Qualitätsparameter und der Gewährung des gleichwertigen Zugangs zu TK-Diensten für behinderte Nutzer III

■ Fragen an die Betreiber:

1. Wie wird § 17 Abs 1 derzeit gehandhabt.

- Form
- Umfang
- Inhalt
- Zeitrahmen
- Geeignete Maßnahmen für den gleichwertigen Zugang

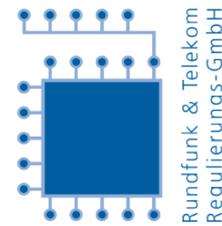
2. Wo wird veröffentlicht?

- Link auf Website

3. Sonstige Inputs

Rückmeldung bis 01.07.2016 unter Angabe der GZ: RVON 07/2015

Exkurs: „Verordnungsfahrplan“ für den nächsten Termin



Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.

RTR

Verordnungen nach § 24 Abs 1 und 2 TKG 2003 und nach § 17 Abs 2 TKG 2003

Gregor Goldbacher